

**Verordnung über das**

**unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkverordnung)**

vom 6. Dezember 1994

[510.11]

revidiert am XX.XX.2022

**Inhaltsverzeichnis**

[Art. 1 Zweck der Verordnung 1](#_Toc90383937)

[Art. 2 Einwohner/innen und Geschäftsbetriebe in Kloten 1](#_Toc90383938)

[Art. 3 Andere gleichermassen Betroffene / Wochenaufenthalter/innen 1](#_Toc90383939)

[Art. 4 Anzahl Parkbewilligungen 1](#_Toc90383940)

[Art. 5 Geltungsbereich und Pflicht 1](#_Toc90383941)

[Art. 6 Zoneneinteilung 2](#_Toc90383942)

[Art. 7 Gültigkeitsdauer 2](#_Toc90383943)

[Art. 8 Gebühren 2](#_Toc90383944)

[Art. 9 Parkbewilligung 2](#_Toc90383945)

[Art. 10 Erteilung der Parkbewilligung 2](#_Toc90383946)

[Art. 11 Änderungen der Voraussetzungen 2](#_Toc90383947)

[Art. 12 Entzug der Bewilligung / Erlöschen Gültigkeit 3](#_Toc90383948)

[Art. 13 Vollzugsvorschriften 3](#_Toc90383949)

[Art. 14 Strafbestimmungen 3](#_Toc90383950)

[Art. 15 Inkrafttreten 3](#_Toc90383951)

Art. 1 Zweck der Verordnung

1 Zum Schutz von Bewohner/innen sowie gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung wird das Parkieren in städtischen Quartieren (ausgenommen Höfe) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften mittels Blauen Zonen zeitlich beschränkt. Bestehende oder neue Regelungen mit Parkuhren oder mit signalisierten Höchstparkzeiten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2 Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten für leichte Motorwagen (inkl. für solche betreffend Parkieren gleichgestellte Fahrzeuge, wie Elektro-, Solarmobile etc.) eine Parkbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone**.**

Art. 2 Einwohner/innen und Geschäftsbetriebe in Kloten

1. Personen mit festem Wohnsitz in Kloten kann für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkbewilligung für die entsprechende Zone der Wohnadresse erteilt werden.
2. Steuerpflichtigen, ortsansässigen Betrieben in Kloten kann für jeden auf ihren Namen und Adresse in Kloten eingelösten leichten Motorwagen eine beschränkte Anzahl Parkbewilligungen für die entsprechende Zone des Betriebsstandortes erteilt werden.
3. Personen mit festem Wohnsitz in Kloten kann für jeden ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassenen leichten Motorwagen eine Parkbewilligung für die entsprechende Zone der Wohnadresse erteilt werden.

Art. 3 Andere gleichermassen Betroffene / Wochenaufenthalter/innen

1. Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen eine Parkbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.
2. Der Stadtrat bestimmt den Kreis der gleichermassen Betroffenen.

Art. 4 Anzahl Parkbewilligungen

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkbewilligungen beschränkt werden.

Art. 5 Geltungsbereich und Pflicht

1 Die Parkbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug mit dem entsprechenden Kontrollschild an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

2 Die Parkbewilligung gilt für die betreffende Zone, in welcher die Berechtigten wohnen bzw. die Firma ansässig ist. In besonderen, begründeten Fällen kann eine Parkbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.

3 Die Parkbewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre und permanente Signale, Markierungen, die allgemeinen Verkehrsregeln oder die Weisungen der Polizei zu beachten. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen gehen vor und gelten entschädigungslos auch für Inhaber/innen einer Parkbewilligung.

4 Die Parkbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel "Mit Parkkarte … unbeschränkt" sinngemäss signalisiert ist. Die Parkbewilligung gilt nicht auf Parkplätzen, die nicht mit Blauer Zone bewirtschaftet werden (z.B. Parkuhren, Höchstparkzeiten, private Parkplätze, etc.).

5 Die Parkbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 6 Zoneneinteilung

Der Stadtrat setzt die Anzahl Zonen und deren Abgrenzungen in Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Signalisationsverordnungen fest.

Art. 7 Gültigkeitsdauer

Die Parkbewilligung enthält die Gültigkeitsdauer. Die minimale Bezugsdauer beträgt 6 Monate, ausgenommen Tagesparkbewilligungen.

Art. 8 Gebühren

1 Für die Erteilung einer Parkbewilligung wird zum Voraus eine Gebühr erhoben, die auch das Entgelt für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes beinhaltet.

2 Der Stadtrat setzt die Gebühren und Kategorien im Tarifreglement der Stadt Kloten fest.

Art. 9 Parkbewilligung

1 Die Freischaltung für die Berechtigung der Parkbewilligung erfolgt durch die OE Sicherheit der Stadt Kloten. Die Aktivierung der Parkbewilligung erfolgt erst nach Bezahlung der Parkgebühr.

2 Bei der digitalen Bewilligung entfällt die Hinterlegung einer Parkkarte.

Art. 10 Erteilung der Parkbewilligung

Die Parkbewilligung wird auf Gesuch hin durch die OE Sicherheit erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 und 3 dieser Verordnung gegeben sind. Im Zweifelsfalle ist es Sache der Antragsstellenden, eine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 11 Änderungen der Voraussetzungen

1 Änderungen der in der Bewilligung vermerkten Tatsachen und Wechsel der Fahrzeugkategorien sind innert 14 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der OE Sicherheit zu melden.

2 Änderungen von Kontrollschildnummern, Zonen und Fahrzeugkategorie sind der OE Sicherheit vor der Benützung der Parkbewilligung schriftlich mit dem entsprechendem Nachweis zu melden.

Art. 12 Entzug der Bewilligung / Erlöschen Gültigkeit

1 Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkbewilligung missbräuchlich verwendet wurde (strafrechtliche Sanktionen vorbehalten).

2 Wiederholtes Nichtbeachten der Vorschriften für die Parkbewilligungsbenützung kann den Entzug bzw. die Verweigerung der Erneuerung der Bewilligung erwirken.

3 Parkbewilligungen verlieren entschädigungslos ohne Weiterungen die Gültigkeit:

1. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer
2. wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht
3. bei missbräuchlicher Verwendung.

Art. 13 Vollzugsvorschriften

Im Bedarfsfalle und in Anwendung übergeordneten Vorschriften ist der Stadtrat ermächtigt, Vollzugsvorschriften zu erlassen, auch in Bezug die Gültigkeit der Blauen Zone auf die Sonn- und Feiertage auszudehnen.

Art. 14 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die sich darauf stützenden Erlasse werden mit Busse geahndet.

Art. 15 Inkrafttreten

Die revidierte Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen wird per 1.1.2023 vom Stadtrat in Kraft gesetzt.